

Deutsche Gesellschaft für Hochschulkunde e. V.

Satzung

Inhalt der Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
§ 2 Zweck des Vereins
§ 3 Gemeinnützigkeit
§ 4 Rechtsträgerschaft für das IfH
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft der DGfH
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 7 Mitgliedsbeiträge
§ 8 Organe der DGfH
§ 9 Mitgliederversammlung
§ 10 Vorstand
§ 11 Aufgaben des Vorstandes
§ 12 Wissenschaftlicher Beirat
§ 13 Wissenschaftlicher Leiter des IfH
§ 14 Ehrungen
§ 15 Mehrheiten
§ 16 Auflösung der Gesellschaft
§ 17 Begriffsbestimmungen
§ 18 Inkrafttreten

SATZUNG DER DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR HOCHSCHULKUNDE e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die „Deutsche Gesellschaft für Hochschulkunde e.V." führt sich zurück auf die am 16. Februar 1922 in Göttingen gegründete und 1939 vereinsrechtlich gelöschte „Hochschulkundliche Vereinigung. Gesellschaft von Freunden und Förderern der Hochschulkunde und des Hochschularchivs der Deutschen Studentenschaft".

2. Am 26. November 1955 wurde in Frankfurt am Main diese Gesellschaft als „Hochschulkundliche Vereinigung: Gesellschaft zur Förderung der Deutschen Hochschulkunde" (mit Sitz in Würzburg) wiederbegründet und beim Amtsgericht Würzburg am 3. März 1956 eingetragen.

3. In der Mitgliederversammlung vom 26. September 1970 wurde eine Namensänderung beschlossen und der Verein als „Deutsche Gesellschaft für Hochschulkunde" (DGfH) am 22. Dezember 1970 unter der Nummer VR 122 beim Amtsgericht in Würz- burg als rechtsfähiger Verein eingetragen.

4. Sitz des Vereins ist Würzburg.

5. Das Geschäftsjahr der DGfH ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck der DGfH ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie von Kunst und Kultur mit dem Ziel, zur vertieften Kenntnis der Hochschulkunde beizutragen und der ihr gewidmeten Forschung Anregungen zu geben.

2. Der Zweck der DGfH wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Unterhaltung und Fortführung einer wissenschaftlichen Bibliothek, die dem Leihverkehr der Universitätsbibliothek angeschlossen ist, sowie Nutzbarmachung der Bestände für Forschung, Lehre und Öffentlichkeitsarbeit
b) Herausgabe und Unterstützung der Herausgabe wissenschaftlicher Veröffentlichungen zur Hochschulkunde. Bearbeitung wissenschaftlicher Projekte zur Hochschulkunde
c) Veranstaltung von Ausstellungen aus Beständen des von der DGfH als Trägerin eingerichteten Instituts für Hochschulkunde (vgl. § 4), auch im Zusammenwirken mit der Universitätsbibliothek Würzburg
d) Wissenschaftliche Seminar- und Vortragsveranstaltungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die DGfH verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

2. Die DGfH ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

3. Mittel der DGfH dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus den Mitteln der DGfH. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DGfH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich entstandener notwendiger Auslagen.

§ 4 Rechtsträgerschaft für das IfH

1. Die DGfH unterhält in Würzburg das Institut für Hochschulkunde – nachfolgend IfH genannt –, das über umfangreiche bibliothekarische, graphische und museale Sammlungen zur Universitäts- und Studentengeschichte verfügt.

2. Die DGfH ist Rechtsträgerin des rechtlich unselbständigen, aber organisatorisch verselbständigten Instituts für Hochschulkunde (IfH). Das IfH wurde im Jahr 2006 zum „Institut für Hochschulkunde an der Universität Würzburg" gemäß Artikel 129 Absatz 5 BayHSchG vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst erhoben.

3. Die DGfH hat neben den eigenen Beständen auch die Büchereien, Graphiken und sonstigen hochschulkundlichen Materialien, die von den jeweiligen Eigentümern vertraglich überlassen sind, im Rahmen der einzelnen Verträge treuhänderisch zu verwahren und zu pflegen, um sie der wissenschaftlichen Bearbeitung zu erhalten und zugänglich zu machen.

4. Im Interesse wissenschaftlicher Bearbeitung fördert die Gesellschaft eine Zusammenführung gleichartiger Bestände im IfH.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft der DGfH

1. Mitglied der DGfH kann jede natürliche Person, jede Personengesellschaft und jede juristische Person werden.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand erworben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 a) durch den Tod des Mitglieds, durch Auflösung der Personengesellschaft oder der juristischen Person
 b) durch Austritt
 c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 d) durch Ausschluss aus der DGfH

2. Der Austritt aus der DGfH (§ 6. 1 b) setzt eine an den Vorstand der DGfH gerichtete schriftliche Erklärung voraus. Er ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.

3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden (§ 6. 1 c), wenn es mit der Zahlung von zwei Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung und angedrohter Streichung die Mitgliedsbeiträge nicht vollständig entrichtet hat. Die Streichung ist erst zulässig, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mit darin angedrohter Streichung von der Mitgliederliste drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht vollständig ausgeglichen ist. Der Beschluss über die Streichung von der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Fälligkeit der rückständigen Beitragszahlungen wird dadurch nichtberührt.

4. Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Interessen der DGfH verstößt, ihr einen Schaden zufügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, mit Dreiviertelmehrheit aus der DGfH ausschließen (§ 6. 1 d). Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe und mit Wahrung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss

über den Ausschluss ist vom Vorsitzer zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein bekannt zu geben.

5. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen; die Be- schwerde ist gleichzeitig schriftlich zu begründen. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Ent- scheidung vorzulegen, die darüber mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung über die Beschwerde ruht die Mitglied- schaft des betroffenen Mitglieds.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern der DGfH werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
Der jeweilige Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.März eines Kalenderjahres zu entrichten.

2. An einer Hochschule immatrikulierte Studenten zahlen bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres die Hälfte des Mitgliedsbeitrages.

3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen auf begründeten Antrag von der Beitragspflicht befreien.

§ 8 Organe der DGfH

1. Organe der DGfH sind:
 a) die Mitgliederversammlung (§ 9)
 b) der Vorstand (§ 10)

2. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die DGfH tätig; im Übrigen gilt § 3 Absatz 3, Satz 4.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur die persönlich anwesenden Mitglieder.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der Regel in Würzburg statt. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes unter Ein- haltung einer Frist von einem Monat und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzer, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.

3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 a) Genehmigung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 b) Entgegennahme der und Aussprache über die Berichte
 - des Vorsitzers
 - des Schatzmeisters
 - der beiden Kassenprüfer
 - des Wissenschaftlichen Leiters des IfH
 c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes – soweit erforderlich
 d) Wahl zweier Kassenprüfer – soweit erforderlich
 e) Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes für das Folgejahr
 f) Entlastung des Vorstandes
 g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 h) Bestellung des Wissenschaftlichen Leiters des IfH

4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer jeweils für drei Jahre. Sie beschließt über eingereichte Anträge und über die Entlastung des Vorstandes einschließlich des Schatzmeisters.

5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Wortlaut festhält.
Es ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern mit dem nächstfolgenden Jahresbericht zu übersenden.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der DGfH dies erfordert oder wenn dies mindestens ein Zehntel der bei Beginn des laufenden Geschäftsjahres vorhandenen ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

a) Der Vorsitzer ist verpflichtet, die außerordentliche Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Vorstand innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntwerden des wichtigen Grundes oder nach Eingang des Antrags der Mitglieder mit einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
b) Die außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 Vorstand

1. Der gewählte Vorstand besteht aus vier Personen: dem Vorsitzer, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

a) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von drei Jahren gewählt.
b) Wiederwahl ist zulässig.

Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

2. Zum Vorstand gehören auch der Wissenschaftliche Leiter des IfH (§ 13) und gegebenenfalls ein von der Universität benannter Beauftragter.

3. Die Universität Würzburg ist berechtigt, einen Beauftragten zu benennen; dieser hat ebenso wie der Wissenschaftliche Leiter des IfH entsprechend § 10.2 Sitz und Stimme im Vorstand der DGfH.

4. Scheidet ein Mitglied des gewählten Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung seiner Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung betrauen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Gesetzlicher Vertreter der DGfH im Sinne von § 26 BGB ist der Vorstand. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt.

2. Der Vorstand fasst die maßgeblichen Beschlüsse, sofern sie nicht nach dem Gesetz oder nach dieser Satzung anderen Organen zugewiesen sind. Er hat insbesondere fol- gende Aufgaben:

a) Leitung der laufenden Geschäfte der DGfH
b) Erstellung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes
c) Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit

3. Dem Vorstand bleibt nachgelassen, wegen der ihm und dem Verein obliegenden Aufgaben nach billigem Ermessen Dienstleistungsverträge abzuschließen.

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sich die DGfH eines Wissenschaftlichen Beirates und der Leitung des IfH.

2. Auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Leiters des IfH (§ 13) bestellt der Vorstand der DGfH im Benehmen mit der Universität einen ehrenamtlich tätigen Wissenschaftlichen Beirat des IfH, der den Leiter des IfH in seiner Arbeit insbesondere im Hinblick auf die in § 2 genannten Ziele unterstützt.

3. In den Wissenschaftlichen Beirat sollen Inhaber fachnaher Professuren der Julius-Maximilians-Universität Würzburg, vorrangig der Kunstgeschichte, der Geschichtswissenschaft und der Volkskunde bestellt werden.

4. Der Leiter der Universitätsbibliothek Würzburg ist Mitglied des Beirates.

5. Der Wissenschaftliche Leiter des IfH (§ 13) führt als stimmberechtigtes Mitglied den Vorsitz im Beirat.

6. Die Mitglieder des Vorstandes der DGfH sind berechtigt, an den Beratungen des Beirates teilzunehmen.
Der Kustos des IfH soll zu den Beratungen des Beirates hinzugezogen werden.

§ 13 Wissenschaftlicher Leiter des IfH

1. Dem IfH steht ein ehrenamtlich tätiger Wissenschaftlicher Leiter vor:
 a) Er führt die laufenden Geschäfte und bestimmt die wissenschaftliche Arbeit nach Maßgabe der Verträge und der Beschlüsse der Gesellschaftsorgane.
 b) Er ist einem ordentlichen Mitglied der DGfH gleichzustellen, wenn er nicht bereits persönlich Mitglied ist.

2. Die Bestellung eines wissenschaftlichen Mitarbeiters als Kustos und als Stellvertreter des Wissenschaftlichen Leiters des IfH und eventueller weiterer wissenschaftlicher Mitarbeiter regelt der Vorstand.

§ 14 Ehrungen

1. Aufgrund besonderer Verdienste um die DGfH können nach Beschluss des Vorstan- des vom Vorsitzer natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 15 Mehrheiten

1. Die Organe der DGfH beschließen und wählen mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

3. Die Auflösung der DGfH kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen und mindestens einen Monat vorher allen Mitgliedern schriftlich angekündigten außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

4. Kommt in den vorstehenden Fällen (2) und (3) die jeweils erforderliche Mehrheit nicht zustande, kann innerhalb eines Monats eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, zu der entsprechend Absatz 3 geladen werden muss.
Es entscheidet dann die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

5. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei Abstimmungen nicht mitgezählt.

6. Eine Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 16 Auflösung der Gesellschaft

1. Wird die DGfH aufgelöst, so haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vermö- gen der Gesellschaft oder auf Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden.

2. Bei Auflösung der DGfH oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks der DGfH fällt das Vermögen der DGfH der Universität Würzburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.

§ 17 Begriffsbestimmungen

1. „Universität“ in dieser Satzung meint immer die Julius-Maximilians-Universität Würzburg.

2. Die in der Satzung verwendeten maskulinen Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise auch in ihrer femininen Form.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg in Kraft.

Die Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28. November 2008 in Würzburg beschlossen und zuletzt am 14. August 2009 und am 20. Juli 2013 geändert.

*** *** *** *** ***

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR HOCHSCHULKUNDE E. V.

Thomas Heglmeier, Heroldsbach, Vorsitzer
Frank Nowak, München, Stellvertreter des Vorsitzers
Sebastian Scheder, Würzburg, Schatzmeister
Ernst Werner Bruder, Heidelberg, Schriftführer

INSTITUT FÜR HOCHSCHULKUNDE AN DER UNIVERSITÄT WÜRZBURG

Prof. Dr. Matthias Stickler, Würzburg, Wissenschaftlicher Leiter
Prof. Dr. Johannes Sander, Würzburg, Kustos

ANSCHRIFT

Oswald-Külpe-Weg 74, Campus Hubland Nord, 97074 Würzburg

KONTO

Sparkasse Mainfranken Würzburg,
IBAN: DE29 7905 0000 0042 0048 87, BIC: BYLADEM1SWU